

Änderungen am 1. April

# Schröders Steuerbürokratie in Kraft

- Das „Steuerentlastungs-  
gesetz“ (Seite 3)
- Die „Ökosteuern“ (Seite 9)
- Die Neuregelung der  
630-DM-Jobs (Seite 14)

## **„Teuer-Reform“ für die rot-grüne Kasse**

**Zu den am 1. April in Kraft getretenen gesetzlichen Neuregelungen erklärte Generalsekretärin Angela Merkel:**

Statt Entlastungen vielfältige Belastungen, statt „Steuerreform für alle“ heißt es nun „Teuerreform für die rot-grüne Kasse“.

- Benzin und Diesel steigen um 6 Pfennig pro Liter.
- Eine Kilowattstunde Strom steigt um 2 Pfennig.
- Eine Kilowattstunde Gas steigt um 0,32 Pfennig.
- Heizöl steigt um 4 Pfennig pro Liter.
- Einkünfte aus 630-Mark-Verhältnissen müssen jetzt vielfach versteuert werden.

Diese Regelungen schaffen nicht einen einzigen Arbeitsplatz. In der Regierungserklärung vom 10. November 1998 erklärte Schröder: „Wir wollen uns jederzeit – nicht erst in vier Jahren – daran messen lassen, in welchem Maße wir zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beitragen.“

Nach einem halben Jahr muß man feststellen: Das Wachstum schwächt sich ab. Investoren und Konsumenten verlieren an Vertrauen. Die Zahl der Arbeitslosen ist um rund eine halbe Million gestiegen.

In einem chaotischen und hektischen Verfahren hat die Schröder-Regierung das sog. Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002, das Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform, und die damit verbundene Senkung der Rentenversicherungsbeiträge sowie die Neuregelung der 630 DM-Beschäftigungsverhältnisse gegen massive Bedenken der Experten durchgesetzt:

## I. Schröders „Steuerentlastungsgesetz“

Der Bundestag hat am 4. März das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 beschlossen, der Bundesrat hat am 19. März zugestimmt. Mit Wirkung zum 1. Januar 1999 tritt damit das gesamte Gesetzespaket zur Steuerreform rückwirkend in Kraft.

Nachdem bereits die Absenkung des Eingangssteuersatzes auf 23,9 Prozent, die Anhebung des Grundfreibetrages auf 13.000 DM und die Verbesserung des Kindergeldes um 30 DM auf 250 DM für das erste und zweite Kind seit dem 1. Januar wirksam sind, können in Kraft treten:

- die Anhebung des Grundfreibetrags der Einkommensteuer in zwei Schritten auf rund 13.500 DM/27.000 DM (Ledige/Verheiratete) ab 1. Januar 2000 und auf rund 14.000 DM/28.000 DM (Ledige/Verheiratete) ab 1. Januar 2002;

- die geringfügige Senkung des Eingangssteuersatzes in zwei Schritten von 23,9 Prozent auf 22,9 Prozent ab 1. Januar 2000 und auf 19,9 Prozent ab 1. Januar 2002;

- die kaum nennenswerte Senkung des Spitzensteuersatzes in zwei Schritten von 53 Prozent auf 51 Prozent ab 1. Januar 2000 und auf 48,5 Prozent ab 1. Januar 2002;

- die Senkung des Höchststeuersatzes für gewerbliche Einkünfte in zwei Schritten von 47 Prozent auf 45 Prozent ab 1. Januar 1999 und auf 43 Prozent ab 1. Januar 2000;

- die Senkung des Körperschaftsteuersatzes für einbehaltene Gewinne von 45 Prozent auf 40 Prozent ab 1. Januar 1999. Der Körperschaftsteuersatz auf ausgeschüttete Gewinne bleibt unverändert bei 30 Prozent.

Rund 36 Milliarden DM machen die rund 70 Maßnahmen bei der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage aus. Trotz zum Teil massiver, berechtigter Bedenken nahezu aller Experten treten unter anderem folgende Maßnahmen zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage in Kraft. Bei einzelnen Maßnahmen wurde wegen der erheblichen Kritik nachgebessert:

- Einführung einer komplizierten Mindestbesteuerung: die Verrechnung von Verlusten zwischen verschiedenen Einkunftsarten wird begrenzt. Ein unbeschränkter Verlustausgleich ist künftig nur innerhalb einer Einkunftsart möglich. Die Ver-

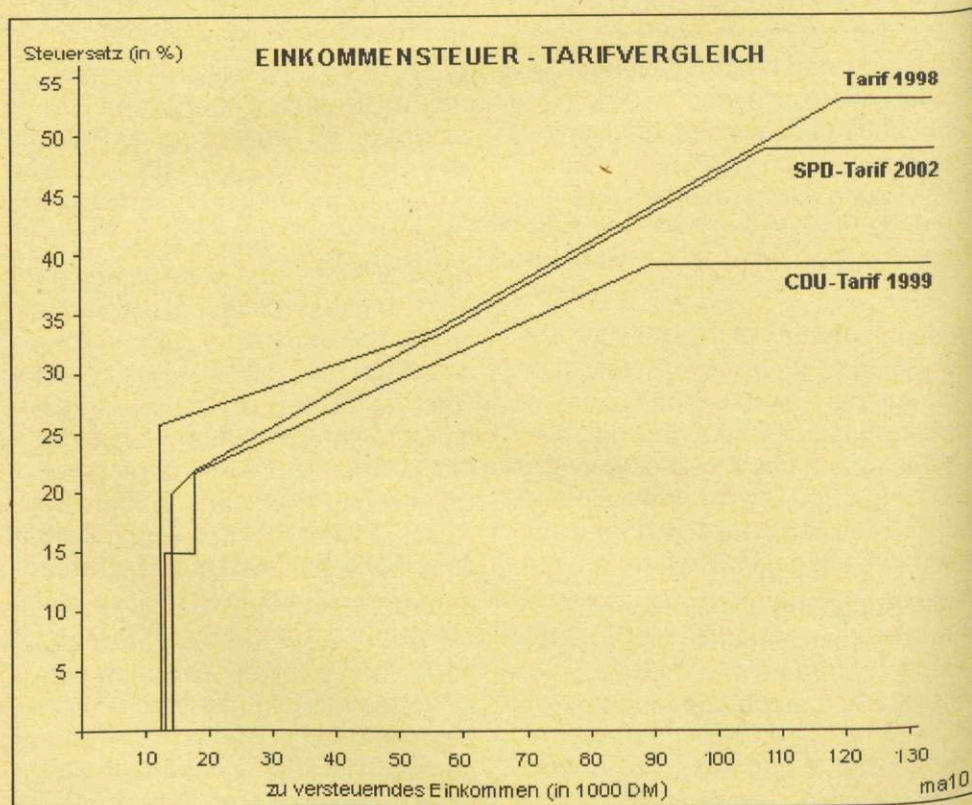
rechnung mit Gewinnen aus anderen Einkunftsarten wird auf 100.000 DM (200.000 DM für Verheiratete) beschränkt. Der diesen Betrag übersteigende Verlust kann nur noch zur Hälfte verrechnet, der Rest allerdings vorgetragen werden. Zusätzlich eingeschränkt wird die Verrechnung von Verlusten aus Beteiligungen an Verlustzuweisungsgesellschaften.

● Streichung der Abzugsfähigkeit von Verlusten aus DBA-Betriebsstätten.

● Absenkung der Freibeträge für Abfindungen bei einer vom Arbeitgeber veranlaßten Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf zwei Drittel.

● Begrenzung der Steuerfreiheit für Übergangsgelder und Übergangsbihilfen auf 24.000 DM (unabhängig von Alter und Dauer der Betriebszugehörigkeit).

● Aufhebung der Steuerfreiheit für Zuwendungen an Arbeitnehmer anlässlich bestimmter Arbeitnehmer- und Geschäftsjubiläen.



- Abgrenzung privater und betrieblicher Schuldzinsen (Änderung bei Zwei- oder Mehrkontenmodellen). Die im Entwurf vorgesehene Maßnahme mußte nachgebessert werden. So wurde eine Regelung aufgenommen, nach der Schuldzinsen bis zu 8.000 DM in allen Fällen zur Hälfte als Betriebsausgabe abziehbar sind.
- Aufhebung der Möglichkeit zur zeitlichen Verteilung des Betriebsausgabenabzugs für Erhaltungsaufwendungen in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen sowie bei Baudenkmälen.
- Einführung eines Wertaufholungsgebotes für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.1998 enden.
- Eingeschränkte Beibehaltung der Teilwertabschreibung. Positionen des Anlagevermögens können weiterhin auf den Teilwert abgeschrieben werden, wenn er niedriger ist als die Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der aufgelaufenen Abschreibungen. Allerdings wurde eine Verpflichtung zum Nachweis einer fortbestehenden Wertminderung sowie ein striktes Wertaufholungsgebot eingeführt. Die sogenannte Beibehaltung der Teilwertabschreibung ist jedoch reine Makulatur. Die Dauerhaftigkeit einer Wertminderung wird sich beim Umlaufvermögen nie feststellen lassen. Und das zwingende Wertaufholungsgebot ist ein Widerspruch in sich zur dauerhaften Wertminderung.
- Realitätsnähere Bewertung von Rückstellungen. Die wichtigste Maßnahme betrifft Rückstellungen für Sachleistungen, die rückwirkend zum 1. Januar 1999 mit 5,5 Prozent abgezinst werden müssen. Bisher waren solche Rückstellungen keinem Abzinsungsfaktor unterworfen (im Unterschied zum Beispiel zu Pensionsrückstellungen). Die Zahlung der steuerlichen Mehrbelastung kann auf zehn Jahre gestreckt werden. Im ursprünglichen Gesetzentwurf war ein Abzinsungsgebot nur für Rückstellungen für Geldleistungsverpflichtungen vorgesehen. Die von der Erweiterung des Abzinsungsgebots am härtesten betroffenen Branchen sind die Versicherungen und die Energiekonzerne.
- Abschaffung der steuerneutralen Übertragung nach den Regeln des „Mitunternehmererlasses“ sowie der begünstigen Begründung einer mitunternehmerischen Betriebsaufspaltung.
- Aufdeckung stiller Reserven beim Tausch von Wirtschaftsgütern durch Nichtanwendung des „Tauschgutachtens“.
- Beibehaltung der Ansparabschreibung für kleine und mittlere Betriebe nicht nur für Existenzgründer.
- Abschaffung des Werbungskostenpauschbetrages bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.
- Begrenzung des Verlustrücktrages auf ein Jahr und zwei Millionen DM

für die Veranlagungszeiträume 1999 und 2000, Begrenzung ab Veranlagungszeitraum 2001 auf ein Jahr und eine Million DM.

- Streichung des Vorkostenabzugs bei eigenheimzulagebegünstigten Wohnungen.
- Bei Baudenkmalen und in Sanierungsgebieten wurde die Einschränkung der steuerlichen Förderung zurückgezogen.
- Bei der Einkommens- und Umsatzbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft werden verschiedene Nachbesserungen gegenüber dem Gesetzentwurf vorgenommen. Dennoch zählt die Land- und Forstwirtschaft zu den Verlierern der Reform. Die Landwirtschaft wird insbesondere durch den Abbau spezieller land- und forstwirtschaftlicher Sonderregelungen belastet. Die Gewinnermittlung nach Durchschnittssteuersätzen wird eingeschränkt, die Vorsteuerpauschale für die Umsatzsteuerpauschalierung um jeweils einen Prozentpunkt für die Landwirtschaft von zehn auf neun und für die Forstwirtschaft von sechs auf fünf Prozent abgesenkt, der Freibetrag für Land- und Forstwirte von 2.000 DM für Ledige und 4.000 DM für Verheiratete auf 1.300 DM beziehungsweise 2.600 DM gekürzt und der Steuerabzug für buchführende Land- und Forstwirte von 2.000 DM auf 1.000 DM gekürzt bei gleichzeitiger Absenkung der Gewinngrenze von

50.000 DM auf 40.000 DM. Demgegenüber steht keine adäquate Absenkung der Tarife, so daß sich eine Mehrbelastung für die Landwirtschaft von weit mehr als einer Milliarde DM allein bei der Einkommensteuer ergibt.

- Die vorgesehene Begrenzung der Verlustverrechnung bei Differenzgeschäften (zum Beispiel Optionsgeschäfte, Warentermingeschäfte) wird enger gefaßt.
- Erweiterung der Besteuerung für Veräußerungsgewinne bei wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften durch Senkung der Beteiligungsgrenze von bisher 25 Prozent auf 10 Prozent für Veräußerungen ab 1. 1. 1999.
- Halbierung des Sparer-Freibetrages von bisher 6.000 DM auf 3.000 DM ab 1. Januar 2000.
- Verschärfung des Mitteilungsverfahrens für Freistellungsaufträge zur gesetz- und gleichmäßigen Besteuerung von Kapitalerträgen. Anstelle der Höhe des freizustellenden Betrages wird dem Bundesamt für Finanzen in Zukunft die Höhe des tatsächlich freigestellten Betrages gemeldet. Die Daten stehen darüber hinaus zur Überprüfung der Steuererklärungen den Steuerbehörden zur Verfügung (Aufhebung der Verwendungssperre).
- Verlängerung der Spekulationsfrist für Veräußerungsgewinne bei privaten, nicht eigengenutzten Grundstücken von 2 Jahren auf 10 Jahre

mit Einbeziehung von Herstellungsfällen sowie Verlängerung der Spekulationsfrist für Veräußerungsgewinne bei Wertpapieren im Privatvermögen von sechs Monaten auf ein Jahr.

- Streichung der Gewährung des halben durchschnittlichen Steuersatzes für außerordentliche Einkünfte und rechnerische Verteilung der außerordentlichen Einkünfte und der Einkünfte aus Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit auf 5 Jahre.

- Bei Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs bei steuerfreien ausländischen Schachteldividenden werden die abziehbaren Betriebsausgaben künftig in Anlehnung an das sogenannte „Belgische Modell“ begrenzt: In Höhe von 15 Prozent der Dividenden gelten die Betriebsausgaben als Ausgaben, die mit der Schachtelbeteiligung in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

- Bei der vorgesehenen Absenkung des Vorsteuerabzugs für Pkw auf 50 Prozent wird eine Untergrenze von 10 Prozent unternehmerischer Nutzung für die Inanspruchnahme des hälftigen Vorsteuerabzugs eingeführt. Das neue Recht ist ab dem 1. April 1999 anzuwenden.

- Streichung des Vorsteuerabzugs für Verpflegungsmehraufwendungen ab 1 April 1999.

- Streichung des Vorsteuerabzugs des Arbeitgebers aus den Reiseko-

sten und Umzugskosten des Arbeitnehmers ab 1. April 1999

**Fazit:** Das Steuerflickwerk der Schröder-Regierung tritt in Kraft. In einem chaotischen und hektischen Schnelldurchlauf wurde wider alle Vernunft das wirklichkeitsferne „Steuerentlastungsgesetz“ gegen Unternehmen und Bürger durchgepeitscht. Aus ideologischer Verblendung wurden alle Bedenken der Experten ignoriert. Folge: Das rot-grüne Steuergesetz muß nachgebessert werden. Es ist

### ● leistungseindlich:

Die Steuersatzsenkungen sind halbherzig und unzureichend. Teilweise werden für jede zusätzlich verdiente Mark sogar mehr Steuern fällig. Nettoentlastung vor dem Wahljahr 2002: Fehlanzeige! Folge: Steuervermeidung und Schattenwirtschaft werden gefördert.

### ● familienpolitisch widersinnig:

Die Schröder-Regierung hat den Familien mehr Geld versprochen. Doch die scheinbaren Entlastungen werden durch die Einführung einer Stromsteuer sowie durch die Erhöhung der Mineralölsteuer vielfach aufgefressen.

### ● mittelstandseindlich:

Die Schröder-Regierung belastet vor allen diejenigen, die in der Sozialen Marktwirtschaft Arbeitsplätze erhalten und neue schaffen. Sie müssen

die vermeintlichen Entlastungen für andere bezahlen und daher mit massiven Mehrbelastungen rechnen.

### ● **arbeitsplatzfeindlich:**

Unternehmen und Mittelstand werden mit 10 Milliarden DM jährlich zusätzlich belastet. Folge: Die Aufträge bei den Unternehmen gehen zurück, die Aussichten auf Neueinstellungen verschlechtern sich. Die Zahl der arbeitslosen Menschen ist um 500.000 dramatisch angestiegen.

### ● **bürokratisch:**

Die Schröder Regierung macht das Steuerrecht nicht einfacher, sondern komplizierter. Selbst Steuerverwaltung und Steuerberater kapitulieren vor dem Steuerchaos, wie z. B. bei Mindestbesteuerung oder Teilwertabschreibung.

### ● **sozial ungerecht:**

Arbeitnehmer und ihre Familien haben nichts von der Steuerverteilung, wenn sie ihren Arbeitsplatz verlieren. Arbeitslosen nutzt sie schon gar nicht, wenn ihnen der Weg in eine sichere Arbeit versperrt wird.

Die Schrödersche Steuerverteilung ändert nichts an der Steuerbelastung, aber schwächt Kaufkraft und Wirtschaft. Die Zeche zahlen Arbeitnehmer, Arbeitslose, sozial Schwache und ihre Familien. Weniger Steuern und mehr Arbeitsplätze sind unverzichtbar für Gerechtigkeit und mehr Wohlstand für alle.

Der Mittelstand legt drauf. Die Bundesregierung behauptet zwar, die Entlastung für den Mittelstand durch die Steuergesetzgebung belaufe sich auf 5,5 Milliarden DM. Geht man der Berechnungsgrundlage aber intensiv nach, ergibt sich durch eine Aufschlüsselung des Zahlenwerkes, daß hier ein massives Jonglieren stattfindet und daß aus roten Zahlen schwarze gemacht werden.

Das steuerpolitische Chaos geht weiter. Der amtierende Finanzminister und Bundeswirtschaftsminister Müller kündigt eine Absenkung der tatsächlichen Steuerbelastung für Unternehmen einschließlich der Gewerbesteuer auf 35 Prozent an. Konkrete Nachfragen zum Umfang dieses Vorhabens blieben von der Schröder-Regierung unbeantwortet. Dies bedeutet, alle Hoffnungen der deutschen Wirtschaft auf eine für die weitere konjunkturelle Entwicklung wichtige Unternehmensteuerreform mit international konkurrenzfähigen Steuersätzen und einer deutlichen Nettoentlastung sind auf Sand gebaut. Es ist völlig offen, ob es überhaupt zu einer Absenkung des Körperschaftsteuersatzes auf 22 Prozent kommt, was bei einer Absenkung der tatsächlichen Steuerbelastung auf 35 Prozent einschließlich der Gewerbesteuer zwingend erforderlich wäre. Das Schicksal der Gewerbesteuer bleibt völlig ungeklärt. Es bleibt auch im Dunkeln, wie die Schröder-Regierung

bei der geplanten rechtsformneutralen Unternehmensteuerreform die sich insbesondere aus der Tarifspreizung ergebenden verfassungsrechtlichen Probleme, auf die bereits heute Sachverständige hinweisen, zu lösen gedenkt. Völlig im Nebel bleibt auch die entscheidende Frage, ob es im Rahmen der Unternehmensteuerreform zu der dringend erforderlichen Nettoentlastung der Unternehmen kommt. Der Verdacht drängt sich auf, daß die Chimäre „Unternehmensteuerreform“ als Köder ausgelegt wird, um von den für den Standort Deutschland negativen Folgen des sogenannten Steuerentlastungsgesetzes abzulenken.

Deutschland braucht ein modernes und attraktives Steuerrecht. Es muß unsere internationale Konkurrenzfähigkeit sichern und dafür sorgen, daß in Deutschland wieder mehr investiert wird und mehr Arbeitsplätze geschaffen werden. Das Steuerrecht investitions- und leistungsfreundlicher auszugestalten, heißt die Steuern netto spürbar zu senken. Kaufkraft und Wirtschaft werden dadurch gestärkt. Dreh- und Angelpunkt muß die durchgehende Senkung der Steuersätze für alle Steuerzahler sein. Denn sie sind zu hoch und leistungsfeindlich. Sie verhindern Investitionen und gefährden damit Arbeitsplätze. Beim Eingangsteuersatz wollen wir 15 Prozent statt heute 25,9 Prozent und beim Höchststeuersatz 39 statt heute 53 Prozent. Zu-

gleich wollen wir die Steuersätze auf Investitionen und Arbeitsplätze senken. Bei niedrigen Steuersätzen und weniger Ausnahmen wird für alle die Differenz zwischen brutto und netto geringer. Steuergestaltung, Steuervermeidung und Schattenwirtschaft werden unattraktiv.

Eine Steuerreform zu Lasten von Arbeitnehmern und Arbeitsuchenden durch eine unausgewogene Steuerverteilung zu Lasten von Arbeitsplätzen ist für die CDU ökonomisch und sozial nicht vertretbar. Es ist ein Gebot sozialer Gerechtigkeit, die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen zu fördern und nicht zu gefährden. Zu hohe Steuersätze und ein einseitiger Abbau von steuerlichen Vergünstigungen im Unternehmensbereich gehen letztlich zu Lasten von Arbeitnehmern und Arbeitslosen. Unser Ziel heißt: Weniger Steuern, mehr Arbeitsplätze im Interesse von Arbeitnehmern und Arbeitsuchenden. Gerecht ist, was Arbeit belohnt, Investitionen fördert und Beschäftigung schafft.

## II. Schröders „Ökosteuern“

Am 1. April tritt das Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform in Kraft. In einem ersten Schritt wird die Mineralölsteuer auf Benzin, Heizöl, Erdgas erhöht und eine Steuer auf Strom eingeführt. Durch das zusätzliche Aufkom-

men aus der Energiebesteuerung sollen die Beiträge zur Rentenversicherung um 0,8 Prozentpunkte gesenkt werden. Dies bedeutet, daß sowohl die Beiträge der Arbeitnehmer wie der Arbeitgeber um jeweils 0,4 Prozentpunkte sinken. Die Beiträge zur Rentenversicherung vermindern sich dadurch von 20,3 Prozent auf 19,5 Prozent.

Die Finanzierung der Sozialversicherung an die Einnahmen aus Ökosteuern zu koppeln, ist verfehlt. Zum einen geht eine Finanzierung der Lohnnebenkosten durch Ökosteuern nicht an den Kern der notwendigen Reform der sozialen Sicherungssysteme heran. Zum anderen würde ein Anstieg der Kosten der sozialen Sicherung, der beispielsweise bei der sich ändernden Altersstruktur der Bevölkerung zwangsläufig einsetzt, wenn grundlegende Reformen ausbleiben, einen Druck mit sich bringen, aus der fiskalischen Not des Staates die Ökosteuern anzuheben, obwohl dies umweltpolitisch nicht geboten ist.

### **Einführung einer Stromsteuer**

Neu eingeführt wird eine Stromsteuer von 2 Pfennig je Kilowattstunde (zuzüglich Mehrwertsteuer). Die Steuer wird bei den Stromversorgungsunternehmen bzw. den Stromverkäufern erhoben und mit der Stromrechnung an den Endverbraucher weitergegeben. Auch der Importstrom unterliegt der Besteuerung.

Strom, der erzeugt wird durch die Nutzung von

- ▶ Windkraft,
- ▶ Sonnenenergie,
- ▶ Erdwärme sowie
- ▶ Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas und Biomasse in Kraftwerken mit einer Generatorenleistung bis zu 5 Megawatt

ist von der Stromsteuer befreit, wenn er von Eigenerzeugern unmittelbar entnommen wird. Das gleiche gilt, wenn der Strom aus einem Netz oder einer Leitung, die ausschließlich mit regenerativem Strom gespeist werden, zum Verbrauch entnommen wird.

### **Erhöhung der Mineralölsteuer**

Die Mineralölsteuer wird wie folgt erhöht:

- ▶ für Kraftstoffe um 6 Pfennig je Liter,
- ▶ für Heizöl um 4 Pfennig je Liter und
- ▶ für Gas um 0,32 Pfennig je Kilowattstunde

zuzüglich Mehrwertsteuer.

Von der Erhöhung der Mineralölsteuer ausgenommen ist Heizöl oder Gas, das zur Stromerzeugung eingesetzt wird.

### **Mehr Bürokratie und Komplizierung durch Ausnahmen für**

- **Kraft-Wärme-Kopplung:** Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einem Jahresnutzungsgrad von über 70 Prozent werden gänzlich von der

Mineralölsteuer freigestellt. Von der Mineralölsteuererhöhung ausgenommen bleiben Energieträger, die zum Betreiben von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einem Jahresnutzungsgrad von über 60 Prozent im Jahr eingesetzt werden.

● **Produzierendes Gewerbe:** Strom, der von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes zu betrieblichen Zwecken entnommen wird, unterliegt einem ermäßigten Steuersatz von 0,4 Pfennig je Kilowattstunde – das sind 20 Prozent des Regelsteuersatzes. Die Befreiung greift jedoch nur insoweit, als der Verbrauch in einem Kalenderjahr 50 Megawattstunden übersteigt. Einzelne Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die durch die Stromsteuer besonders belastet sind, erhalten darüber hinaus einen zusätzlichen Vergütungsanspruch. Dieser wird gewährt, soweit die Belastung durch die Stromsteuer das 1,2-fache des Betrags übersteigt, um den sich aufgrund des Beitragssatzgesetzes vom 19. Dezember 1998 der Arbeitgeberanteil des Unternehmens an den Beiträgen zur Rentenversicherung bei einer entsprechenden Anwendung der abgesetzten Beitragssätze im gleichen Zeitraum des Jahres 1998 vermindert hätte.

Eine entsprechende Vergütung wird auch bei der Mineralölsteuer gewährt. Voraussetzung dafür ist, daß die Summe der Beträge für die entrich-

tete Stromsteuer und der erhöhten Mineralölsteuer die Entlastung, die durch die Senkung der Beitragssätze zur Rentenversicherung im Vergleichszeitraum des Jahres 1998 entstanden wäre, um das 1,2-fache übersteigt.

Zur Vermeidung eines übermäßigen Verwaltungsaufwandes für die Zollverwaltung wird Unternehmen des Produzierenden Gewerbes die Steuer vergütet, wenn die Belastung durch die zusätzliche Energiebesteuerung eine Bagatellgrenze übersteigt. Diese liegt für jedes Unternehmen bei jeweils 1.000 DM im Jahr für die zusätzliche Besteuerung von Heizöl und Gas einerseits und von Strom andererseits.

● **Landwirtschaft:** Strom, der von Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft zu betrieblichen Zwecken entnommen wird, unterliegt ebenfalls dem ermäßigten Steuersatz von 0,4 Pfennig je Kilowattstunde, soweit der Verbrauch 50 Megawattstunden im Jahr übersteigt. Außerdem erhalten diese Betriebe einen Vergütungsanspruch in Höhe von 80 Prozent der jetzt vorgenommenen Mineralölsteuererhöhung. Dieser Vergütungsanspruch kommt jedoch nur zum Tragen, soweit er 1.000 DM im Jahr übersteigt. Auch für die Landwirtschaft bedeutet der Gesetzentwurf also nichts anderes als eine große Mogelpackung. Die Bagatellgrenze ist nichts anderes als eine Ausschluß-

grenze für 95 Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe. Gerade die kleineren und mittleren bäuerlichen Familienbetriebe, werden voll belastet. Besonders diese Betriebe hätten aber Entlastungen bitter nötig. Was also von der Schröder-Regierung als großer Gnadentat für die Landwirtschaft verkauft wird, kostet diese unterm Strich rund 500 Millionen DM.

● **Öffentlicher Nahverkehr:** Damit sich die Wettbewerbssituation des umweltschonenden Verkehrsträgers Schiene nicht verschlechtert, wird für Strom, der für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der betriebsinternen Werkverkehre und Bergbahnen entnommen wird, ein ermäßigter Steuersatz in Höhe von 1 Pfennig je Kilowattstunde eingeführt. Der gleiche Steuersatz gilt auch für Strom, der von Oberleitungsbussen verbraucht wird. Ein Anreiz für einen Umstieg auf den anerkannt umweltfreundlichen öffentlichen Personennahverkehr wird nicht geschaffen. Die Halbierung des Steuersatzes bezieht sich nämlich einzig und allein auf elektrisch betriebene Bahnen. So werden gerade kleine und mittlere Bahn- und Verkehrsbetriebe, für die Elektroantriebe wirtschaftlich nicht vertretbar sind, durch die Mineralölsteuer voll belastet. Damit werden Flächenbahnen und Regionalbusse derart benachteiligt, daß eine weitere Verdünnung des Angebots für Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel zu befürchten ist.

● **Nachtstrom:** Strom zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen, die vor dem 1. April 1999 installiert worden sind, unterliegt ebenfalls nur einem ermäßigten Steuersatz von 1 Pfennig je Kilowattstunde. Die Belastung der elektrischen Energie im Wärmebereich trifft überwiegend sozial Schwache und Rentnerhaushalte. Die Beschränkung der Verminderung der Stromsteuer auf ein Pf. pro kWh auf Altanlagen nimmt insbesondere einkommensschwachen Haushalten die Möglichkeit, ihre Heizung zu modernisieren.

● **Erd- oder flüssiggasbetriebene Fahrzeuge:** Die Steuerermäßigung für Erd- oder Flüssiggas zum Betreiben von Kraftfahrzeugen, die zunächst zum 31. Dezember 2000 auslaufen sollte, wird bis zum 31. Dezember 2009 verlängert. Außerdem wird die Beschränkung der Begünstigung auf Fahrzeuge, die am öffentlichen Verkehr teilnehmen, aufgegeben.

## Mehr Bürokratie für die Zollverwaltung

Nicht nur für Unternehmen sondern auch für die Verwaltung bedeutet die Ökosteuern mehr Bürokratie. Das Stromsteuergesetz überträgt der Zollverwaltung eine neue Steuer mit zahlreichen Befreiungen und Vergütungen. Der Vollzug des Stromsteuergesetzes wird vor allem im Hinblick auf die Vielzahl der zu überprüfenden Betriebe zu einer deutlichen

Mehrbelastung der Zollverwaltung führen. Nach ersten Berechnungen ist hierfür der Einsatz von 530 zusätzlichen Arbeitskräften erforderlich. Auch die Stromversorger, die als Erfüllungsgehilfen der Finanzverwaltung in Anspruch genommen werden, sind erheblichen Belastungen unterworfen. Von ihnen wird unter anderem erwartet, daß sie in den Stromrechnungen nach Verbrauchsmenge und Kundengruppen differenzierende Steuersätze anwenden. Die dazu notwendigen die Begünstigung bestätigenden Erlaubnisscheine der Zollverwaltung werden aber bei In-Kraft-Treten des Gesetzes noch gar nicht ausgestellt sein. Den Stromversorgern bleibt es also selbst überlassen, die Abgrenzung vorzunehmen. Dies ist nur eines von vielen Problemen, die dadurch entstehen, daß mit In-Kraft-Treten des Gesetzes nicht gleichzeitig praktikable Handhabungsvorschriften vorgegeben werden.

**Fazit:** Entgegen der vernichtenden Kritik aller Experten wurde mit der „Ökosteuer“ ein Gesetz in einzigartig chaotischer Weise durchgepeitscht. Unter dem Deckmantel des Umweltschutzes wird bei Bürgern und Unternehmen abkassiert. Die neue Steuer ist

● **umweltpolitisch unsinnig:**

Sie setzt weder Anreize zum Energiesparen noch zum Umstieg auf andere Energiequellen. Sie unterscheidet nicht zwischen klimafreundlicher und klimafeindlicher Energie und leistet keinen Beitrag zur Senkung des Schadstoffausstosses.

● **strukturell verfehlt:**

Die Schröder-Regierung versucht, sich über Ökosteuern um notwendige Reformen der sozialen Sicherungssysteme zu drücken. Ökosteuern sind aber kein Ersatz für Reformen, die die Arbeit dauerhaft entlasten.

### Entwicklung der Mineralölsteuersätze

	bis 1. April 1999	ab 1. April 1999	Erhöhung 1. Stufe
Benzin (unverbleit)	98 Pf/Liter	104 Pf/Liter	+ 6 Pf/Liter
Dieselmkraftstoff	62 Pf/Liter	68 Pf/Liter	+ 6 Pf/Liter
Flüssiggas (Brenngas)	5 Pf/kg	7,5 Pf/kg	+ 2,5 Pf/Liter
Erdgas (Brenngas)	0,36 Pf/kWh	0,068 Pf/kWh	+ 3,2 Pf/Liter
Leichtes Heizöl	8 Pf/Liter	12 Pf/Liter	+ 4 Pf/Liter

### ● **arbeitsplatzfeindlich:**

Deutschland verliert durch die höheren Energiepreise im internationalen Wettbewerb an Attraktivität. Die Folge des nationalen Alleingangs: mehr Investitionen im Ausland und weniger Arbeitsplätze in Deutschland.

### ● **sozial ungerecht:**

Derjenige, der nicht sozialversicherungspflichtig ist, muß mehr Steuern zahlen, ohne daß er in den Genuß niedrigerer Sozialversicherungsbeiträge kommt. Rentner, Studenten, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger zahlen drauf. Auch Familien mit Kindern, die die geringsten Möglichkeiten haben, Energie zu sparen, werden geschröpft.

### ● **bürokratisch:**

Den Unternehmen wird mit der Einführung eines äußerst komplizierten Erstattungsverfahrens ein unzumutbarer Verwaltungsaufwand aufgebürdet.

Die rot-grüne „Ökosteuer“ ist ein Schritt in die falsche Richtung und ein Rückschlag für den Umweltschutz. Wer Umwelt und Wirtschaft in Einklang bringen will, muß Steuern und Abgaben senken, Investitionen in moderne Technologien und damit mehr Umweltschutz fördern. Nur so hat Deutschland eine Zukunft, die sowohl ökonomisch erfolgreich als auch ökologisch verantwortbar ist.

## III. Schröders Neuregelung der 630-DM-Jobs

Der Bundesrat hat am 19. März dem vom Deutschen Bundestag am 4. März beschlossenen Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse zugestimmt. Die Neuregelung ist zum 1. April in Kraft getreten.

### **Besteuerung**

Geringfügige Beschäftigungen, für die vom Arbeitgeber pauschale Beiträge zur Rentenversicherung bezahlt werden, sind steuerfrei, wenn der Arbeitnehmer keine anderen Einkünfte hat, die in der Summe positiv sind. Zu den anderen Einkünften gehören alle Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG). Hierzu zählen insbesondere der Arbeitslohn aus einem anderen Dienstverhältnis, der Ertragsanteil einer Rente, Pensionen, Zinseinnahmen von mehr als 6.100 DM (Sparerfreibetrag und Werbungskostenpauschbetrag), Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb oder aus Vermietung und Verpachtung. Zu den Einkünften gehören auch die Unterhaltszahlungen des geschiedenen Ehegatten, sofern er hierfür den Sonderausgabenabzug in Anspruch nimmt. Steuerfreie Einnahmen, zum Beispiel Mutterschaftsgeld oder

Wohngeld, werden nicht angerechnet. Einkünfte des Ehegatten werden nicht berücksichtigt.

### **Steuerliche Nachweispflicht**

Bei der Besteuerung oder Nichtbesteuerung von Einkünften aus geringfügiger Beschäftigung ist zwischen drei Möglichkeiten zu unterscheiden:

- ▶ Freistellung von der Besteuerung
- ▶ Besteuerung nach Lohnsteuerkarte
- ▶ Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber

Neu ist dabei nur die erste Möglichkeit. Ist die geringfügige Beschäftigung nicht steuerfrei oder wird dem Arbeitgeber keine Freistellungsbescheinigung vorgelegt, obwohl Steuerfreiheit in Betracht kommt, so sind die bisherigen Regelungen des Lohnsteuerabzugs einschließlich der Möglichkeit der Pauschalierung anzuwenden. Die sozialversicherungsrechtlichen Änderungen sind stets zu beachten. Soweit sich Steuerabzugsbeträge ergeben, sind sie – wie bisher – stets beim Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers anzumelden und zu entrichten.

### Freistellung von der Besteuerung

Legt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine Freistellungsbescheinigung vor, zahlt dieser den Lohn steuerfrei aus, sofern dafür pauschale Arbeitgeberbeiträge in Höhe von 12 Prozent zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten sind.

Die Freistellungsbescheinigung muß der geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer bei dem für ihn zuständigen Wohnsitzfinanzamt beantragen. Er muß dabei erklären, daß er neben dem Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung keine weiteren Einkünfte bezieht. Für die Freistellungsbescheinigung gibt es amtliche Muster – erhältlich beim Finanzamt. Um die Steuerfreiheit berücksichtigen zu können, sollte der Arbeitnehmer also gegebenenfalls die Freistellungsbescheinigung des Finanzamts unverzüglich beantragen und an seinen Arbeitgeber weiterleiten. Eine Lohnsteuerkarte braucht er dann nicht zu beantragen.

Wird dem Arbeitgeber eine Freistellungsbescheinigung vorgelegt, so hat er im Lohnkonto dieses Arbeitnehmers das Datum der Bescheinigung, die Steuernummer und das ausstellende Finanzamt sowie das steuerfrei ausgezahlte Arbeitsentgelt einzutragen. Nach Ablauf des Kalenderjahres oder am Ende des Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber auf der Freistellungsbescheinigung die Lohnsteuerbescheinigung zu erteilen, also das steuerfreie Arbeitsentgelt und die Dauer der Beschäftigung einzutragen.

### Besteuerung nach Lohnsteuerkarte

**Monatliche Besteuerung:** Das Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung kann auch – wie bis-

her – nach Maßgabe einer vorgelegten Lohnsteuerkarte versteuert werden. Die Höhe des Steuerabzugs hängt dann entscheidend von der Lohnsteuerklasse ab. Bei Lohnsteuerklasse I (Alleinstehende), II (Alleinerziehende mit Kind) oder III (verheiratete Arbeitnehmer, bei denen der Ehegatte kein Arbeitsentgelt bezieht) ist für das Entgelt aus geringfügiger Beschäftigung keine Lohnsteuer einzubehalten.

Diese Möglichkeit ist besonders für Arbeitnehmer interessant, die selbst oder deren Ehegatten keine weitere Einkünfte beziehen, beispielsweise Studenten. Arbeitnehmer, die mehrere geringfügige Beschäftigungen ausüben oder neben einer Hauptbeschäftigung einer geringfügigen Nebenbeschäftigung nachgehen, können bei ihrer Gemeinde- oder Stadtverwaltung eine zweite Lohnsteuerkarte mit der Lohnsteuerklasse VI erhalten.

Bei geringfügig beschäftigten Ehegatten von Arbeitnehmern, Beamten oder Pensionären wird in der Regel die Wahl einer Lohnsteuerkarte mit der Lohnsteuerklasse V zum insgesamt günstigsten Steuerabzug im Laufe des Jahres führen. Es besteht aber auch weiterhin die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung.

In der Lohnsteuerklasse V werden einem Arbeitnehmer von 630 DM Gehalt 109,66 DM Lohnsteuer, in der Lohnsteuerklasse VI werden von

630 DM Gehalt 149,41 DM Lohnsteuer einbehalten (Solidaritätszuschlag fällt bei diesen Lohnsteuerbeiträgen nicht an; neben der Lohnsteuer ist Kirchensteuer zu entrichten). Von diesen Steuerbeträgen erhält der Arbeitnehmer je nach Höhe seiner anderen Einkünfte und der Einkünfte seines Ehegatten im Rahmen der Einkommensteueranmeldung unter Umständen einen Teil vom Finanzamt zurück.

**Nachträgliche Steuerfreiheit:** Wird/ist eine Lohnsteuerkarte vorgelegt, obwohl der Arbeitnehmer eine Freistellungsbescheinigung erhalten könnte, so kann die Steuerfreiheit auch noch im Veranlagungsverfahren berücksichtigt werden. Dies kann bei Ehegatten im Fall der Zusammenveranlagung von Bedeutung sein.

**Besteuerung nach Ablauf des Jahres:** Sollte sich nach Ablauf des Jahres herausstellen, daß der Arbeitnehmer neben der geringfügigen Beschäftigung noch andere in der Summe positive Einkünfte erzielt hat, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Dazu ist die Freistellungsbescheinigung mit der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers beizufügen.

Bei den bisher steuerfrei belassenen geringfügigen Einkünften wird dann im Rahmen der Einkommensteueranmeldung geprüft, ob sie zusammen mit den anderen Einkünften zu

versteuern sind. Dies führt zu einer Steuerbelastung, wenn das zu versteuernde Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung und anderen Einkünften den Grundfreibetrag (1999: 13.067 DM/26.135 DM bei Einzelveranlagung/Zusammenveranlagung) plus Arbeitnehmerpauschbetrag, Werbungskosten, Sonderausgaben, ggf. Altersentlastungsbetrag und andere steuerliche Abzugsmöglichkeiten überschreitet. Auch wenn die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit im Kalenderjahr nicht gegeben sind, weil das 630-DM-Arbeitsverhältnis mit anderen steuerpflichtigen Einkünften zusammentrifft, bedeutet das keineswegs, daß das 630-DM-Arbeitsverhältnis in jedem Fall mit Steuern belastet wird. Ob Steuer tatsächlich zu zahlen ist, hängt von der Höhe des zu versteuernden Einkommens ab.

Beispielsweise ist (unter voller Ausschöpfung des Grundfreibetrages sowie unter Berücksichtigung der üblichen steuerlichen Abzugsbeträge) das 630-DM-Beschäftigungsverhältnis trotz seiner Steuerpflicht im Ergebnis nicht steuerbelastet, wenn

- ▶ gleichzeitig eine Rente aus der Gesetzlichen Rentenversicherung von monatlich bis zu 3.050 DM
- ▶ (Alleinstehende) beziehungsweise 7.713 DM (Verheiratete) bezogen wird (Annahme: Rentenbeginn mit 63 Jahren = Ertragsanteil 29 Prozent) oder

- ▶ gleichzeitig eine Pension von monatlich bis zu rund 1.385 DM (Alleinstehende) beziehungsweise rund 2.783 DM (Verheiratete) bezogen wird (Annahme: 63jähriger Pensionär)
- ▶ oder eine geschiedene alleinerziehende Frau mit einem Kind Unterhaltsleistungen bis zu 1.245 DM monatlich erhält. (Annahme: Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehepartner erfolgen im Rahmen des sogenannten Realsplittings).

### Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber

Die Möglichkeit der Pauschalierung der Lohnsteuer für geringfügig Beschäftigte durch den Arbeitgeber besteht unverändert weiterhin. Dies ist insbesondere von Bedeutung, wenn eine Freistellung von der Besteuerung nicht in Betracht kommt.

Danach kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur in geringem Umfang beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem pauschalen Steuersatz von 20 Prozent des Arbeitslohns erheben. Hinzu kommen die pauschalierte Kirchensteuer (in der Regel 7 Prozent der Lohnsteuer) und der Solidaritätszuschlag (5,5 Prozent der Lohnsteuer).

Die Pauschalierung der Lohnsteuer ist zulässig, wenn der Arbeitslohn bei monatlicher Zahlung 630 DM oder bei kürzeren Lohnzahlungszeiträu-

men wöchentlich 147 DM nicht übersteigt.

Nicht zulässig ist die Lohnsteuerpauschalierung bei Arbeitnehmern, deren Lohn durchschnittlich 22 DM je Arbeitsstunde übersteigt. Bei Betrieben der Land und Forstwirtschaft beträgt die pauschale Lohnsteuer für Aushilfskräfte 5 Prozent zusätzlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag.

**Fazit:** Nach einem langen Zick-Zack-Kurs der Schröder-Regierung ist am 1. April die neue Regelung zu den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen in Kraft getreten. Sie ist ein Beweis für die Unglaubwürdigkeit der SPD. Kanzler Schröder hat in seiner Regierungserklärung vom 10. November 1998 angekündigt:

„Wir werden die 620-DM-Jobs nicht abschaffen. Die Grenze werden wir auf 300 DM festlegen“. Tatsächlich werden die 630-DM-Jobs unattraktiv gemacht. Das kommt einer Abschaffung gleich. Nach mehreren Anläufen wurde gegen den Widerstand der Opposition eine Ansammlung von Absurditäten, Überregulierung und zusätzlichen Belastungen für die Bürger Gesetz. Die Neuregelung der 630-Mark-Jobs ist

### ● unsozial:

Denn nun sind für die Arbeitgeber nur privat versicherte Arbeitnehmer attraktiv, da der Arbeitgeber für sie keinen Beitrag in Höhe von zehn

Prozent zur Krankenversicherung zahlen muß. Normalverdiener, Rentner und Studenten, die auf einen Hinzuverdienst angewiesen sind, werden hier um Einkommenschancen gebracht.

### ● bürokratisch und überreguliert:

Denn die Regelungen sind so kompliziert, daß selbst erfahrene Steuerberater und gestandene Lohnbuchhalter ratlos sind. Die Rathäuser müssen rund 2 Millionen zusätzliche Lohnsteuerkarten ausstellen. Allein elf Fälle der Sozialversicherungspflicht müssen unterschieden werden.

### ● teuer für Arbeitgeber und Arbeitnehmer:

Denn eine 630-DM-Kraft, bekommt zukünftig 10 Prozent für die Krankenversicherung und 12 Prozent zur Rentenversicherung abgezogen. Hat eine auf 630-DM-Basis Beschäftigter weitere Einkünfte, muß der Verdienst aus dem Nebenjob auch noch versteuert werden. Umgekehrt muß ein Arbeitgeber wesentlich mehr ausgeben, damit der Arbeitnehmer den gleichen Lohn wie zuvor erhalten kann. Die Folge in vielen Fällen: Die Betroffenen wandern in die Schwarzarbeit ab.

### ● frauenfeindlich:

Denn die alleinerziehende teilzeitarbeitende Mutter mit einem regulär sozialversicherungspflichtigen Arbeits-

verhältnis muß Steuern zahlen, während die dazuverdienende Ehefrau von der Steuer befreit ist. Eine geschiedene Frau, die neben ihrem Unterhalt noch auf 630-DM-Basis jobbt, muß versteuern, die dazuverdienende Ehefrau nicht. Die SPD wird erklären müssen, warum es sozial gerecht ist, daß die Zusatzeinkünfte einer alleinerziehenden Mutter, die sich auf 630-DM-Basis etwas hinzuverdient, voll in die Besteuerung einbezogen werden, während die Millionärgattin von der Steuer freigestellt bleibt.

### ● Die Neuregelung schränkt die Beschäftigung im Privathaushalt ein:

Denn der bürokratische Aufwand für rund 1,4 Millionen Beschäftigte in Privathaushalten steigt ins Unermeßliche. Der Arbeitgeber Haushalt muß u.a. beim Arbeitsamt eine Betriebsnummer beantragen, die Hilfe bei der Krankenkasse anmelden und sie über Möglichkeiten, weitere Rentenbeiträge einzuzahlen, aufklären. Außerdem muß er gegebenenfalls die Lohnsteuer an das Finanzamt abführen. Der Privathaushalt unter-

liegt den gleichen Meldepflichten wie ein Großunternehmen.

### ● schädigt insbesondere Reinigungsbetriebe, Gastronomen und Dienstleister:

Denn wenn sich die Arbeit für Arbeitnehmer nicht lohnt, weil der Lohn reduziert wird, dann wird die Beschäftigung eingestellt und die Betriebe können ihre Aufträge nicht mehr erfüllen. Die Handwerkskammer Köln meldete am 30. März 1999: „Wir haben 200.000 geringfügig Beschäftigte, von denen 50.000 aufhören.“

**Fazit:** Die Neuregelung gibt keine sinnvolle Antwort auf die strukturellen Herausforderungen am Arbeitsmarkt und vernichtet Arbeit. Mehr Dynamik im Bereich der Niedriglohnbeschäftigung und der Teilzeitarbeit sowie Reformen, die niemanden überfordern, aber die Beiträge zu den Sozialversicherungen auf unter 40 Prozent senken, sind erforderlich. Denn nur so entstehen mehr reguläre Arbeitsplätze und werden Schwarzarbeit sowie geringfügige Beschäftigung unattraktiv. Mehr Beschäftigung gibt es nur mit der CDU!

## **Erst fahren, dann hupen**

*Ob im Gesundheitswesen, bei der Steuergesetzgebung, den Neuregelungen zu 630-Mark-Jobs oder Scheinselbständigkeit – die Bundesregierung verfällt in ihrer Reformwut dem Rowdietum der Straße: Erst fahren, dann hupen. Eine solche Politik fordert Opfer.*

*Der Blick für die auf der Strecke Gebliebenen wird erst allmählich frei. In zu großer Zahl und zu kompliziert sind die Gesetzesänderungen über die Deutschen hereingebrochen, als daß eine Bewertung schnell möglich gewesen wäre. Allzu oft sahen die Gesetzemacher handwerkliche Mängel ein und besserten nach. Was jetzt übrig bleibt, das ist Gesetz.*

*Gesetz ist, daß sich 630-Mark-Jobs in einer Nebentätigkeit nicht mehr lohnen und Tausende entweder kündigen oder schwarz arbeiten. Gesetz ist, daß selbständige Software-Spezialisten, Architekten oder Medienfachleute um ihre Existenz fürchten, weil die Bundesregierung im Kampf gegen die Scheinselbständigkeit mit der Axt hantiert, wo ein Skalpell nötig wäre. Freiberufler im Ein-Personen-Unternehmen fürchten um ihre Aufträge, weil die Bundesregierung deren Auftraggeber mit dem Schreckgespenst der Sozialbeiträge in die Flucht schlägt.*

**Rheinische Post**